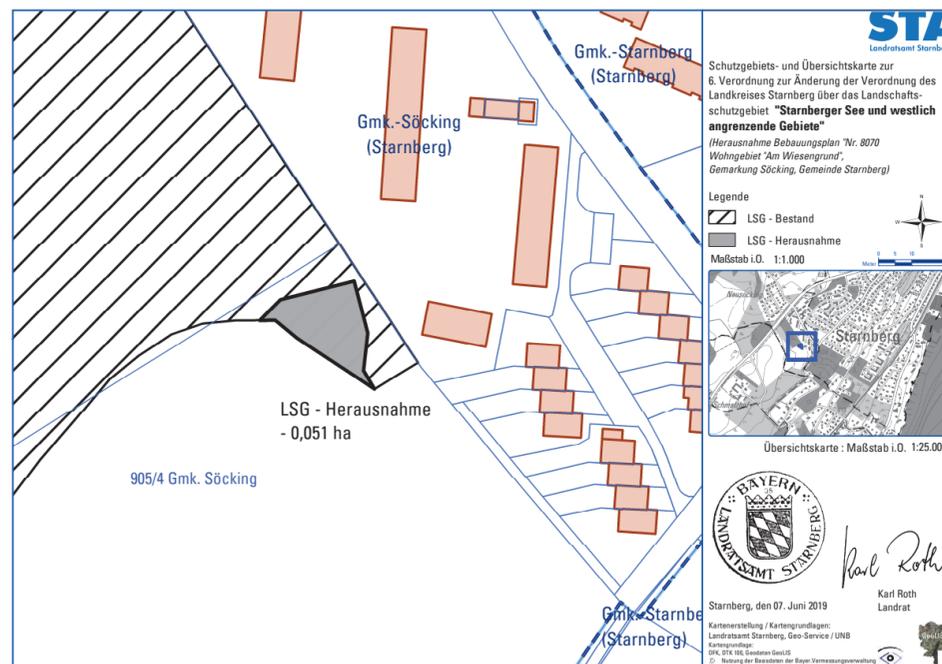


INHALT:

- ▼ Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des Starnberger Sees und der westlich angrenzenden Gebiete (Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“) vom 07. Juni 2019
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Bayerische Verwaltungsgericht München; Aufstellung der Vorschlagslisten
- ▼ Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität am 09.07.2019
- ▼ Sitzung des Kreisausschusses am 11.07.2019
- ▼ Bebauungsplan Nr. 7205 für das Gebiet zwischen Dorfstraße, Huberweg und Maurerberg, Gemarkung Hadorf als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Eingeschränkte und verkürzte neuerliche Beteiligung der Öffentlichkeit
- ▼ Widmung öffentlicher Verkehrsflächen der Gemeinde Gilchig
- ▼ 10. Sitzung der Verbandsversammlung (Sondersitzung) am 15.07.2019



§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-357 im Zimmer 272 eingesehen werden.

◆ Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des Starnberger Sees und der westlich angrenzenden Gebiete (Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“) vom 07. Juni 2019

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604) erlässt der Landkreis Starnberg folgende

**Verordnung:
§ 1**

Die Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des Starnberger Sees und der westlich angrenzenden Gebiete (Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“) vom 4. Mai 1987 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 20 vom 19. Mai 1987), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.07.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 31 vom 05.08.2015), wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in der Stadt Starnberg, Gemarkung Söcking, teilweise neu festgesetzt. Aus dem Geltungsbereich (§ 2 Schutzgebietsgrenzen) herausgenommen wird die in den Karten (Anlagen) Maßstab (M) 1:25.000 und 1:1.000 gekennzeichnete Fläche mit einer Größe von ca. 0,051 ha. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in die Karte M 1:1.000. Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 19.06.2019 die auf drei Jahre befristete Baugenehmigung für die Errichtung eines temporären Gebäudes aus Containern mit drei Klassenräumen auf dem Grundstück Fl.Nr. 140/4, Gemarkung Percha, Berger Straße 5, an die Stadt Starnberg erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

**Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)**

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postanschrift: Postfach 20 05 43,
80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

◆ Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Bayerische Verwaltungsgericht München; Aufstellung der Vorschlagslisten

Im Herbst dieses Jahres werden die ehrenamtlichen Verwaltungsrichter beim Bayerischen Verwaltungsgericht München für die Amtsperiode 01.04.2020 bis 31.03.2025 neu gewählt. Diese wirken bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor den Kammern des Verwaltungsgerichts, die mit drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern besetzt sind, bei der mündlichen Verhandlung und Urteilsfindung mit gleichen Rechten wie die Berufsrichter mit. Der beim Verwaltungsgericht München zu bildende Wahlausschuss wird aus den Vorschlagslisten der Landkreise und kreisfreien Städte die notwendige Zahl der ehrenamtlichen Richter auswählen.

Um das Amt des ehrenamtlichen Richters kann sich Jedermann unter Beachtung der nachfolgenden Punkte möglichst bald, spätestens aber **bis zum 02.08.2019**, beim Landratsamt Starnberg bewerben. Im Sinne des Art. 21 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes (BayGIG) ist ein Zuwachs des Frauenanteils unter den Bewerbern erwünscht.

I. Persönliche Voraussetzungen:

- 1) Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein.
- 2) Er soll das 25. Lebensjahr vollendet haben und
- 3) er soll seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks des Verwaltungsgerichts München haben (der Gerichtsbezirk entspricht dem Regierungsbezirk Oberbayern).

II. Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen:

- 1) Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt worden sind,
- 2) Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- 3) Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen,
- 4) Personen, die nachweisbar nicht die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitliche de-

mokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung einzutreten.

III. Zum Amt des ehrenamtlichen Richters soll nicht berufen werden, wer

- 1) in Vermögensverfall geraten ist,
- 2) gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
- 3) wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder als diesen Mitarbeitern gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

IV. Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden:

- 1) Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- 2) Richter,
- 3) Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
- 4) Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- 5) Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Wer ein solches Amt anstrebt und seinen Hauptwohnsitz im Landkreis Starnberg hat, kann beim Landratsamt Starnberg

- schriftlich (Postanschrift: Landratsamt Starnberg, Postfach 1460, 82317 Starnberg),
- fernmündlich (Telefon: 08151/148-321),
- oder per E-Mail (sicherheit-ordnung@LRA-Starnberg.de)

den Bewerbungsbogen hierfür anfordern. Die Anforderung muss dem Landratsamt Starnberg **bis spätestens 24.07.2019** vorliegen. Interessenten mit dem Hauptwohnsitz außerhalb des Landkreises Starnberg setzen sich bitte mit der für ihren Hauptwohnsitz zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt bzw. Kreisfreie Stadt) in Verbindung.

Die Bewerber mögen bedenken, dass der Sitzungsdienst anstrengend und zeitaufwändig sein kann und deshalb entsprechende Anforderungen an ihre Gesundheit und zeitliche Verfügbarkeit gestellt werden. Zum ehrenamtlichen Richter berufene Personen müssen damit rechnen, dass sie im Jahr zu etwa zwölf Gerichtssitzungen einberufen werden.

Weitere Informationen finden Sie im Internet in der Broschüre „Richterliches Ehrenamt beim Verwaltungsgericht“ (www.vgh.bayern.de -> Ehrenamtliche Richter)

Mitteilungen an die Bewerberinnen und Bewerber über den Ausgang des Verfahrens sind voraussichtlich erst Ende 2019/Anfang 2020 möglich, wenn das Bayerische Verwaltungsgericht München über die Auswahl entschieden hat.

◆ Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität am 09.07.2019

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität des Landkreises Starnberg findet statt am

**Dienstag, 09.07.2019 um 15:15 Uhr
im großen Sitzungssaal
des Landratsamtes Starnberg**

Vor Beginn der Sitzung finden Ortsbesichtigungen statt. Treffpunkt zu TOP 3 ist um 12 Uhr in Gauting an der Ecke Ammerseestraße-Pentenerstraße beim Kreisel. Treffpunkt zu TOP 4 ist um 13:15 Uhr an der Autobahnmeisterei Starnberg

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

- Wie geht es weiter mit der Windkraft im Landkreis Starnberg;
Antrag der SPD-Fraktion vom 14.02.2019
- Ergebnisse des Klimadialogs vom 29.03.2019 und Konsequenzen für den Klimapakt;
Beschlussvorlage der Verwaltung
- Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes;
Einleitung der 6. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Kreuzlinger Forst“ im Zusammenhang mit der 47. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gauting zugunsten der Bebauungspläne 184/Gauting für Gewerbe und Mischgebiet sowie 185/Gauting für die Polizei
- Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes;
Einleitung der 9. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See-Ost“ im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Entwicklung eines Gewerbegebietes „Schorn“
- Vollzug der Naturschutzgesetze;
5. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Kreuzlinger Forst“ im Zusammenhang mit der Gebietsänderung in der Stadt Germering und der Gemeinde Krailling, in den Landkreisen Fürstfeldbruck und Starnberg, zur Errichtung eines Kunst- und Kulturzentrums der Stadt Germering
- Informationen zur Entwicklung der Fahrgastzahlen auf der Grundlage der Erhebung 2018
- MVV-Tarifreform;
Auswirkungen auf die Schülerbeförderung
- Verschiedenes
 - Übersicht FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete und Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete im Landkreis Starnberg – Konkretisierung zu TOP 8.1 KUMA vom 19.03.2019

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ **Sitzung des Kreisausschusses am 11.07.2019**

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am

**Donnerstag, 11.07.2019 um 14:30 Uhr
im großen Sitzungssaal
des Landratsamtes Starnberg**

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

- Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- Der Kreistag Starnberg gibt zu „Fridays for future“ folgende Erklärung ab: Der Kreistag Starnberg unterstützt alle Schüler/innen, die an Freitagen unter dem Motto „Fridays for future“ protestieren.
Antrag von Kreisrat Unger (GRÜNE) vom 24. Mai 2019
- Wie geht es weiter mit der Windkraft im Landkreis Starnberg;
Antrag der SPD-Fraktion vom 14.02.2019
- Ergebnisse des Klimadialogs vom 29.03.2019 und Konsequenzen für den Klimapakt;
Beschlussvorlage der Verwaltung
- Vollzug der Naturschutzgesetze;
5. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Kreuzlinger Forst“ im Zusammenhang mit der Gebietsänderung in der Stadt Germering und der Gemeinde Krailling, in den Landkreisen Fürstfeldbruck und Starnberg, zur Errichtung eines Kunst- und Kulturzentrums der Stadt Germering
- Zuschussantrag; Mittelhöhung Kreisjugendring Starnberg

- Zuschuss des Landkreises Starnberg zur Einrichtung einer spezialisierten Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend
- Erhöhung der monatlichen Regelsätze nach SGB II und SGB XII;
Antrag des Sozialverbandes VdK Bayern, Kreisverband Starnberg vom 01.02.2019
- Neuschaffung von 13 bedarfsgerechten teilstationären Tagespflegeplätzen durch Neubau auf dem Grundstück in 82229 Seefeld, Anton-Ettmayr-Str. 2;
Antrag auf Investitionskostenförderung der Seniorenstift Pilsensee Residia Immobilien GmbH & Co KG vom 28.03.2019
- Schaffung eines zielgruppenspezifischen Bildungsangebots für Asylbewerber mit unklarer und geringer Bleibeperspektive;
Ausschreibung zur Fortführung der Kurse
- Informationen zur Entwicklung der Fahrgastzahlen auf der Grundlage der Erhebung 2018
- Gewährung von Finanzhilfen zur Förderung von Realschulen und Gymnasien im Landkreis Starnberg; Übernahme von Kosten der Schulausstattung und Investitionskosten für Maßnahmen am Gymnasium Starnberg
- Gewährung von Finanzhilfen zur Förderung von Realschulen und Gymnasien im Landkreis Starnberg; Übernahme von Kosten der Schulausstattung und Investitionskosten für Maßnahmen am Otto-von-Taube-Gymnasium Gauting
- Zentrale Beschulung der Berufsintegrationsvorklassen an der Berufsschule Weilheim
- Aufstellung der Jahresrechnung 2018;
Verweisung an den Kreisrechnungsausschuss zur Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung
- Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses; Neuberufung
- Bericht der Verbandsrätinnen und Verbandsräte sowie der Aufsichtsrätinnen und Aufsichtsräte der gwt
- Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ **Bebauungsplan Nr. 7205 für das Gebiet zwischen Dorfstraße, Huberweg und Maurerberg, Gemarkung Hadorf als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Eingeschränkte und verkürzte neuerliche Beteiligung der Öffentlichkeit**

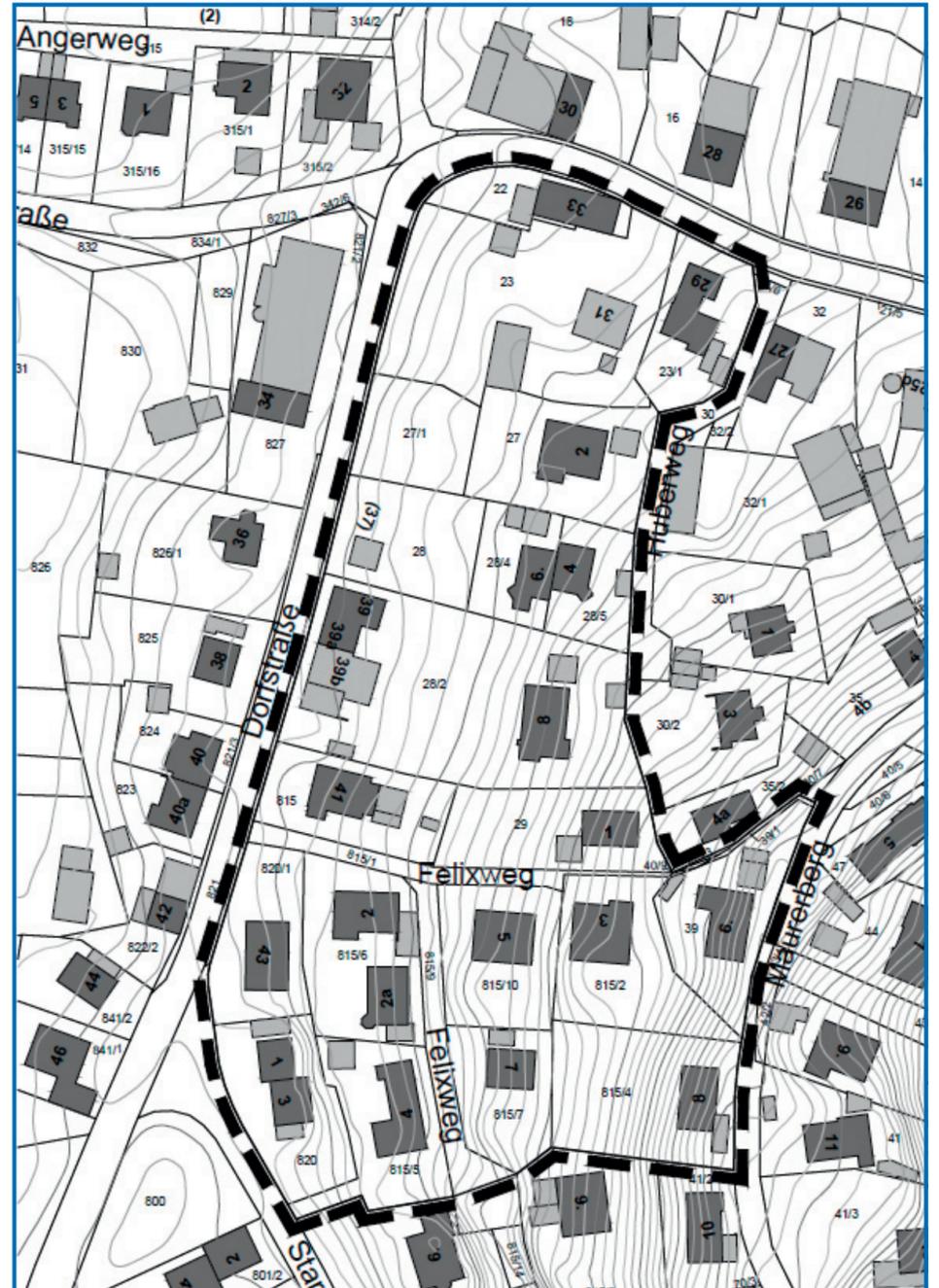
Nachdem es zu Änderungen des Bebauungsplan-Entwurfs kam, liegt dieser in seiner nunmehrigen Fassung vom 09.05.2019 einschließlich der Begründung und wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit

**vom 11.07.2019 bis zum 26.07.2019
im Rathaus der Stadt Starnberg,
Vogelanger 2, Zimmer 306a,**

während der allgemeinen Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 07:30 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr wiederum zu jedermanns Einsicht, jedoch mit verkürzter Frist öffentlich aus. Sollten Sie auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sein, bitten wir um telefonische Kontaktaufnahme unter der Rufnummer 08151 / 772 – 232.

Das Plangebiet ist im nachstehenden Lageplan dargestellt, die gesamten ausliegenden Unterlagen können spätestens ab Beginn der Auslegung unter Eingabe des Suchbegriffs „Bekanntmachung

Umgriff – Bebauungsplan Nr. 7205



7205“ auch unter www.starnberg.de abgerufen werden. Im Satzungs-Entwurf etwa genannte DIN-Normen sind im Stadtbauplan einsehbar.

Während der o.g. Auslegungsfrist können erneut Stellungnahmen abgegeben werden, dies jedoch nur zu den nachstehend aufgeführten und im Bebauungsplan-Entwurf farblich gekennzeichneten Änderungen und Ergänzungen.

- Ersatzloser Entfall der bisherigen Festsetzung 3.4, die besondere Regelungen für die Zeit bis zum vollständigen Abbruch der genehmigten Bestandsbebauung auf Fl. Nr. 28/2 beinhaltete.
- Ergänzung der Festsetzung 3.5 alt (3.4 neu), wonach Zufahrtsbreiten auf maximal 6 m beschränkt werden.
- Ergänzung der Festsetzung 3.8 alt (3.7 neu), wonach Hecken und Gehölze heimischen Ursprungs sein müssen und wonach Sockel unzulässig sind.
- Änderung der Festsetzung 3.9 alt (3.8 neu), wonach Stützmauern allgemein zulässig sind, wenn sie für die Stützung des dahinterliegenden Geländes notwendig sind (zuvor Ausnahmeregelung).
- Ergänzung der Festsetzung 7.1 um einen konkreten Zeitraum, innerhalb dessen bei einem Abgang zu pflanzender und zu erhaltende Bäume Ersatz geschaffen werden muss.
- Ergänzung der Festsetzung 7.2, wonach Flachdächer von Tiefgaragenzufahrten dauerhaft extensiv zu begrünen sind.
- Präzisierung der Festsetzung 8.1 um die Nennung des Grundstücks, zu dessen Gunsten auf dem Grundstück Fl. Nr. 28/5 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte einzutragen sind.

Soweit erforderlich, wurde zudem die Begründung des Bebauungsplans an betreffender Stelle ange-

passt. Die im Übrigen unter den Hinweisen des Bebauungsplans gemachten Änderungen und Ergänzungen haben keinen unmittelbaren Regelungsgehalt und werden daher im ausliegenden Entwurf nur zur allgemeinen Information gleichfalls farblich hervorgehoben.

STA
Landratsamt Starnberg

Energieberatung
der Verbraucherzentrale Bayern e.V.

Persönliche Beratung (Kosten 7,50 €) im Landratsamt Starnberg:

Nächster Termin: Donnerstag, 11. Juli 2019
13.30 bis 18.00 Uhr

Termine unter Telefon 08151 148-442
www.lk-starnberg.de/energieberatung

Landratsamt Starnberg
Schloßbergstraße 1 · 82319 Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

26. Ausgabe vom 3. Juli 2019

Seite 3

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 26.06.2019

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ Widmung öffentlicher Verkehrsflächen der Gemeinde Gilching

Folgende Straße wird gem. Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG als Ortsstraße gewidmet:

Ferdinand-Porsche-Straße

bestehend aus:
Fl.Nrn. 117/4, 118/4, 119/4, 120/8 und 118

Anfangspunkt: Einmündung Kreisverkehr
Endpunkt: a) Einmündung Römerstraße
b) südöstliche Grenze von Fl.Nr. 117/4

Länge: 204 m

Die Widmung wird erst mit Verkehrsübergabe wirksam.

Die Verfügung ist zum 19.07.2019 vorgesehen.

Die Widmungsverfügung - sowie der Lageplan hierzu - kann während der allgemeinen Dienststunden bei der Gemeinde Gilching im Bauamt, Rathausplatz 1 in 82205 Gilching, Zimmer-Nr. O1.27 in der Zeit vom 05.07.2019 bis einschließlich 16.08.2019 eingesehen werden.

Gemeinde Gilching, 26.06.2019

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes Wohnen im Kreis Starnberg

◆ 10. Sitzung der Verbandsversammlung (Sondersitzung) am 15.07.2019

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des „Verband Wohnen“ findet am

**Montag, dem 15.07.2019 um 9:00 Uhr,
im Sitzungssaal des „Verband Wohnen“
(Dachgeschoss), Gradstraße 2a**

statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

– Tagesordnung: –

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der 9. Verbandsversammlung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“ vom 10.12.2018

2. Feststellung der Stimmenzahl der Verbandsmitglieder in der Amtsperiode 2014 - 2020 gemäß § 6 Abs. 5 der Verbandssatzung

3. Bildung eines Wahlausschusses für die Wahl der/des Verbandsvorsitzenden bzw. des Stellvertreters der/des Verbandsvorsitzenden

4. Wahl der/des Verbandsvorsitzenden

5. Wahl des Stellvertreters der/des Verbandsvorsitzenden

6. Verschiedenes

Starnberg, 03.07.2019

**Verband Wohnen im Kreis Starnberg –
Anna Neppel, stv. Verbandsvorsitzende**